

**Gottfried-Keller-Gymnasium**  
Olbersstraße 38 - 10589 Berlin  
Tel.: (030) 9029 - 27 310  
Fax: (030) 9029 - 27362  
E-Mail: kontakt@gks-berlin.de



# Hausordnung

## des Gottfried-Keller-Gymnasiums Berlin-Charlottenburg

Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2006  
- geändert am 19.04.2010 -  
- redaktionell überarbeitet 24.06.2013 -  
- aktualisiert am 05.04.2016 -  
- geändert am 29.09.2020 -  
- geändert am 05.07.2022 -

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 9 des Schulgesetzes von Berlin  
hat sich das Gottfried-Keller-Gymnasium  
die folgende Hausordnung gegeben.

# Hausordnung des Gottfried-Keller-Gymnasiums

(Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2006, zuletzt geändert am 05.07.2022)

Eine erfolgreiche Arbeit an der Schule im Sinne des Schulgesetzes und des Leitbilds der Schule ist nur möglich, wenn alle am Schulleben Beteiligten durch ihr Verhalten auch dazu beitragen. Die Hausordnung dient einer Festlegung der wichtigsten Bestimmungen des Zusammenlebens an unserer Schule. Sie kann und soll das aktive Eintreten des Einzelnen für ein gutes Zusammenleben an der Schule nicht ersetzen.

## **1. Rücksichtnahme, Respekt, Sicherheit**

- 1.1. Das gemeinsame Leben in der Schule bedingt gegenseitige Rücksichtnahme, die ausschließt, dass jemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Wir, Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern, begegnen uns gegenseitig und untereinander höflich. Hierzu gehört für uns, niemanden auszuschließen, auszugrenzen oder bloßzustellen, sei es durch unser Verhalten, durch herabsetzende Bemerkungen, durch die Benutzung einer Sprache, die nicht alle an der Schule verstehen oder durch Wegsehen, wenn andere an der Schule beleidigt oder geschädigt werden.
- 1.2. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Materialien und Emblemen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben in der Schule zu stören, ist verboten.
- 1.3. Auf dem Schulgelände gilt Rauchverbot. Alkohol und andere Drogen dürfen auf das Schulgelände nicht mitgebracht werden. Die Benutzung von elektrischen Zigaretten ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 1.4. Wir alle fühlen uns dem Schutz der natürlichen Ressourcen verpflichtet. Deshalb dürfen auf das gesamte Schulgelände nur Mehrweg-Getränkeverpackungen mitgebracht werden. Waren, die auf dem Schulgelände verkauft werden, müssen in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden. Der Verkauf in Brötchentüten, Pappbechern, Einwegpappen u.ä. ist verboten.
- 1.5. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Hygiene ist das Spucken auf dem ganzen Schulgelände und insbesondere im Schulgebäude verboten.
- 1.6. Um den Schutz aller Schüler\*innen zu gewährleisten, ist das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes durch schulfremde Personen während der Unterrichtszeit (8 bis 16 Uhr) nur bei sofortiger Anmeldung im Sekretariat (Raum 109) gestattet. Besuche von Schüler\*innen während der Unterrichtszeit sind prinzipiell verboten. Alle Schüler\*innen sind gehalten, ihre Freunde, die nicht Schüler\*innen unserer Schule sind, auf diese Bestimmung der Hausordnung hinzuweisen.
- 1.7. Der Aufenthalt von schulfremden Personen, Schäden im Gebäude, Gefahrenquellen und Unfälle sind möglichst sofort bei den aufsichtsführenden Lehrkräften oder im Sekretariat zu melden.
- 1.8. Wichtige Elemente gegenseitiger Rücksichtnahme an der Schule sind ein pünktlicher Beginn und ein pünktliches Ende der Unterrichtsstunden. Schüler und Lehrer sind gleichermaßen verpflichtet, diese Bestimmung zu beachten.

- 1.9. Bei Feueralarm (anhaltendes Signal) gilt die in allen Räumen aushängende Brandschutzordnung. Unter Führung der Lehrkraft verlassen beim Alarmton alle Schüler\*innen in geordneter Weise auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen die Schule. Alle persönlichen Gegenstände, die nicht sofort griffbereit mitgenommen werden können, verbleiben im Raum. Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch bzw. Kursheft mit. Die Räume dürfen nicht verschlossen werden. Die Schüler\*innen stellen sich klassen- bzw. kursweise nach Anweisung der Lehrkraft mindestens zehn Meter entfernt vom Schulgebäude auf und bleiben dort so lange, ohne sich mit anderen Lerngruppen zu mischen, bis der Alarm offiziell durch die Schulleitung aufgehoben wird.
- 1.10. Um Diebstähle und Beschädigungen zu vermeiden, werden alle Unterrichtsräume abgeschlossen, wenn sich keine Lerngruppen in ihnen aufhalten. Für das Aufschließen der Unterrichtsräume ist der aufsichtsführende Lehrkraft verantwortlich, für das Abschließen jeweils die Lehrkraft, die die vorangegangene Stunde unterrichtet hat.
- 1.11. Die Schule kann keine Haftung für Geld, Kleidung, Schmuck, Mobiltelefone und sonstige private Gegenstände übernehmen. Deshalb wird empfohlen, keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge in die Schule mitzunehmen.
- 1.12. Die Schüler\*innen haben die Möglichkeit, jeweils für ein Schuljahr einen Spind<sup>1</sup> in den Fluren zu mieten. Die jährliche Mietgebühr wird von der Schulleitung festgesetzt. Der gemietete Schrank darf ohne Rücksprache nicht getauscht oder mit einem anderen Schloss versehen werden. Bei Verlust von Schlüssel oder Schloss sind 20,00 € Ersatz zu zahlen. Nach Ablauf der Mietzeit muss der Schrank wieder freigegeben oder die Mietzeit verlängert werden, ansonsten wird der Schrank durch die Schule geöffnet. Auch für den Inhalt der Spinde kann die Schule keine Haftung übernehmen.
- 1.13. Beim Unterricht in Fachräumen sollen die Schüler\*innen möglichst alle ihre Gegenstände in die Fachräume mitnehmen, da der Klassenraum durch andere Lerngruppen genutzt werden kann. Nutzt eine Lerngruppe einen Raum, der nicht ihr Klassenraum ist, so sind die Lehrkräfte verpflichtet, mit besonderer Sorgfalt auf den Zustand der Klassenräume zu achten.
- 1.14. Beim Sportunterricht übergeben die Schüler\*innen zu Beginn des Unterrichts evtl. Wertgegenstände und Schmuck persönlich der Sportlehrkraft, die diese Gegenstände ohne Übernahme einer Haftung im Sportlerlehrkräftezimmer einschließt.
- 1.15. Fahrräder sollen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Es wird weder für Beschädigungen noch für Diebstähle Haftung übernommen. Aus Sicherheitsgründen ist das Radfahren auf dem Schulhof verboten, das direkte Fahren auf den Hof und vom Hof ist erlaubt, wenn es langsam und, vor allem an den Eingängen, sehr vorsichtig erfolgt.
- 1.16. Die Benutzung von E-Scootern ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Wenn E-Scooter und Mietfahrräder für den Weg zur Schule verwendet wurden, dürfen sie weder auf dem Schulgelände noch unmittelbar auf den Zufahrtswegen zum Schulgelände abgestellt werden.
- 1.17. Beschmutzung und Beschädigung von Schuleigentum können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Reinigungs- und Reparaturkosten können den verursachenden Schüler\*innen bzw. ihren Eltern in Rechnung gestellt werden.
- 1.18. Die Ausleihe von Geräten für den Unterricht (CD-Spieler, Laptops, Tablets, Beamer usw.) erfolgt nur an Lehrkräfte, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Rückgabe der Geräte haften.

---

<sup>1</sup>Diese Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Spinde der Schule, nicht auf die von Drittanbietern.

- 1.19. Die Benutzung elektronischer Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräte (Smartphones, Mobiltelefone, MP3- Player, Spielekonsolen, Tablets usw.) ist für Schüler\*innen der 7., 8. und 9. Klassen sowie der Willkommensklassen oberhalb des Erdgeschosses und für alle in der Mensa nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft.
- 1.20. Voraussetzung für die Nutzung der elektronischen Geräte im Erdgeschoss und auf dem Freigelände ist der Besitz des Handyführerscheins. Der Handyführerschein wird nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung ungefähr zu den Osterferien hin im zweiten Halbjahr der 7. Klasse im Rahmen des Ethikunterrichts erworben. Er muss zu Kontrollzwecken in der Schule immer zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- 1.21. Wird ein solches Gerät entgegen den Bestimmungen dieser Hausordnung benutzt, so kann es eingezogen und bei der Schulleitung hinterlegt werden. Die Rückgabe eingezogener Geräte ist grundsätzlich erst am darauf folgenden Unterrichtstag an eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel die Eltern) möglich.
- 1.22. Bei wiederholten Verstößen kann der Handyführerschein eingezogen und der Schüler oder die Schülerin gesperrt werden. Das Mitbringen und die Nutzung solcher Geräte sind während der Sperre nicht mehr möglich. Über die Länge der Sperre entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenleitung.
- 1.23. Die Nutzung der Aufzüge ist nur berechtigten Personen gestattet. Nach Genehmigung durch die Schulleitung erhält die Person gegen Hinterlegung eines Pfands in Höhe von 50,- EUR einen Transponder und eine kurze Einweisung. Schüler\*innen ist immer nur die Mitnahme einer Begleitperson gestattet, der Zustieg weiterer Mitfahrer\*innen muss von den Besitzer\*innen des Transponders unterbunden werden.

## **2. Verhalten während der Unterrichtszeit**

- 2.1. Vor Beginn der Unterrichtsstunden stellen die Schüler\*innen sicher, dass alle elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Player usw.) ausgeschaltet sind und halten ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Vergessene Unterrichtsmaterialien oder Arbeiten sind der Lehrkraft zu Stundenbeginn anzuzeigen. Während des Unterrichts sollen Schüler\*innen nicht essen, es sei denn, die Lehrkraft gestattet dies ausdrücklich. Das Trinken im Unterricht ist erlaubt, wenn Beschmutzungen und Störungen durch Trinkgefäße ausgeschlossen werden können. Dieses Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Fachräume.
- 2.2. Gegenstände, mit denen der Unterricht gestört wurde oder deren Mitnahme gegen die Hausordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, können vorübergehend eingezogen und bei der Schulleitung hinterlegt werden. Die Rückgabe dieser Gegenstände ist grundsätzlich erst am darauf folgenden Unterrichtstag an eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel die Eltern) möglich.
- 2.3. Schüler\*innen, die den Unterricht nachhaltig stören, können kurzzeitig vom Unterricht ausgeschlossen werden. Falls die Aufsicht sichergestellt ist, kann dieser Ausschluss auch auf die ganze Unterrichtsstunde ausgedehnt werden.
- 2.4. Die Toiletten sollen ausschließlich in den Pausen aufgesucht werden, über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
- 2.5. Alle Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht nicht zu überziehen, alle Schüler sind gehalten, einen zügigen Fortgang des Unterrichts zu ermöglichen.

- 2.6. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilen dies die Klassensprecher\*innen im Sekretariat mit.
- 2.7. Für das Verhalten in den Fachräumen (Naturwissenschaften, Informatik/ITG, Kunst, Musik, Sport, Aula, Bläsertrakt) gelten spezielle Verhaltensregeln, die von den Fachbereichen festgelegt werden und ebenfalls Bestandteil dieser Hausordnung sind. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Schülern diese Verhaltensregeln bekannt zu geben und ihren Sinn zu erläutern.
- 2.8. Während der Unterrichtszeit dürfen sich Schüler nicht in den Fluren aufhalten, um andere Lerngruppen nicht zu stören. Für Freistunden und die Mittagspausen stehen die Räume im Erdgeschoss und das Freigelände zur Verfügung.
- 2.9. Das Schulgelände darf durch die Schüler\*innen der Klassen 7-9 und der Willkommensklassen während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden, auch nicht in Pausen oder bei Freistunden. Schüler\*innen der Klassenstufe 10 können in Freistunden, dazu zählt auch die Mittagspause, das Schulgelände verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dem vorher schriftlich zugestimmt haben. Diese Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Hofpause. Schüler\*innen der Kursphase dürfen in ihren Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.
- 2.10. Schüler\*innen, die Unterricht versäumen, sind verpflichtet, das Versäumte in möglichst kurzer Zeit eigenständig nachzuarbeiten. Jede Lerngruppe trifft intern eine Regelung, die sicherstellt, dass fehlende Schüler die notwendigen Materialien, Aufgaben und Informationen erhalten.
- 2.11. Alle Schüler sind verpflichtet, eine ggf. sie betreffende Regelung des Vertretungsplans zu beachten. Diese bezieht sich nicht nur auf ausfallende, sondern auch auf geänderte oder zusätzliche Unterrichtsstunden.

### **3. Schüler\*innenämter**

- 3.1. Für den reibungslosen Ablauf des schulischen Lebens ist es erforderlich, dass bestimmte Schüler\*innenämter besetzt werden. Diese Ämter dienen der Allgemeinheit und gehören zum Zusammenleben in einer Klasse.
- 3.2. Das Klassenbuchamt achtet darauf, dass in jeder Unterrichtsstunde das Klassenbuch vorliegt, alle Lehrkräfte die vorgeschriebenen Eintragungen vornehmen und das Klassenbuch nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abgegeben wird. Das Klassenbuch darf nie ungesichert herumliegen. Das Klassenbuchamt hat das Recht, Lehrkräfte darauf hinzuweisen, falls diese durch ihr Verhalten die Arbeit des Klassenbuchamtes ständig erschweren sollten.
- 3.3. Jede Klasse achtet darauf, dass nach der letzten Stunde die Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt werden. Das Ordnungsamt achtet auf die Einhaltung dieser Bestimmung, hilft, falls erforderlich, nach und beseitigt groben Schmutz (Aufheben von Abfällen usw.).

### **4. Verhalten in den Pausen sowie vor und nach der Unterrichtszeit**

- 4.1. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss können sich Schüler\*innen im Erdgeschoss zwischen Eingang C und D sowie auf der Terrasse und dem Hof aufhalten. Auf dem Hof darf nicht gelärmt werden, um die noch arbeitenden Lerngruppen nicht zu stören.
- 4.2. Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung. Sie werden von den Klassen 7-10 auf dem Hof verbracht, in den Mittagspausen dürfen zusätzlich auch das Erdgeschoss zwischen Eingang

C und D, die Schulstationen, die Leseinsel, der Sportplatz, der Kreativraum und die Mensa genutzt werden. Die Mensa ist dabei vorrangig den Schüler\*innen vorbehalten, die dort essen möchten. Schüler\*innen, die in der Mittagspause leise arbeiten wollen, dürfen neben der Mediothek auch die fest installierten Sitzmöbel vor den Klassen im 1. Stock nutzen. Bei Raumwechsel nach der Pause sind die Schulsachen in die Hofpause mitzunehmen. Bei nicht zumutbaren Witterungsbedingungen wird der Hofzwang durch die Schulleitung aufgehoben.

- 4.3. Um den aufsichtsführenden Lehrkräften ihre Arbeit zu erleichtern, nehmen Schüler notwendige Erledigungen in den Pausen gleich zu Beginn oder fünf Minuten vor deren Ende vor, nicht mitten in den Pausen.
- 4.4. Auch die Lehrkräfte haben das Recht auf eine ungestörte Pause. Deshalb sollen Schüler\*innen in den großen Pausen das Lehrkräfte erst fünf Minuten vor dem Ende der Pausen aufsuchen.
- 4.5. Warme Speisen und warme Getränke sowie Eis dürfen nur im Cafeteriabereich des Erdgeschosses und auf dem Hof verzehrt werden, Das Mitbringen in die oberen Etagen sowie in die Unterrichtsräume ist verboten.
- 4.6. Auch nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde darf auf dem Hof nicht gelärmt werden, um die noch arbeitenden Lerngruppen nicht zu stören.

## **5. Unterrichtsversäumnisse**

- 5.1. Können Schüler\*innen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule am ersten Tag des Fernbleibens rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Rückkehr in die Schule ist immer unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, die spätestens am dritten Tag vorliegen muss. Arztbesuche sind nur in unabweisbaren Fällen während der Unterrichtszeit durchzuführen. Die Vorlage ärztlicher Atteste ist in der Regel nicht erforderlich.<sup>2</sup>
- 5.2. Schüler\*innen des 10. Jahrgangs und der gymnasialen Oberstufe müssen für den Fall versäumter Klassenarbeiten bzw. Klausuren unverzüglich, d.h. noch am gleichen Tag, ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit einholen, das bei der pädagogischen Koordination spätestens am dritten Schultag nach dem Versäumnis vorzulegen ist.
- 5.3. Nicht volljährige Schüler\*innen, die den Unterricht aus triftigen Gründen früher verlassen müssen, melden sich bei der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde oder bei ihrer Klassenleitung ab. Ein entsprechender Vordruck ist vorher im Sekretariat auszufüllen. Die Schüler\*innen dürfen das Schulgelände nur verlassen, wenn das Sekretariat die Eltern benachrichtigt hat. Ansonsten müssen sie im Krankenzimmer warten, bis ihre Eltern erreicht wurden.
- 5.4. Für vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse (Vorstellungsgespräche, besondere familiäre Ereignisse, Teilnahme an Sportwettkämpfen usw.) ist rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung einzureichen. Für die Beurlaubung bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor\*in zuständig. Urlaubsanträge für mehr als drei aufeinander folgende Kalendertage bis zu vier Wochen sowie für die Zeit unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Ferien sind über die Klassenleitung bzw. den/dieTutor\*in an die Schulleitung zu richten. Dabei können Anträge auf

---

<sup>2</sup> Eine Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests besteht nach einem Beschluss der Gesamtkonferenz prinzipiell bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen an Wandertagen, Exkursionen, bei den Bundesjugendspielen und beim Projektunterricht.

Beurlaubung im Zusammenhang mit den Ferien nur aus dringenden gesundheitlichen Gründen (z.B. Kur) genehmigt werden, Beurlaubungen im Zusammenhang mit Urlaubs- oder Familienreisen sind ausgeschlossen. Anträge auf Beurlaubung für mehr als vier Wochen, z.B. bei einem Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch, sind über die Klassenleitung bzw. den/die Tutor\*in an die Schulleitung zu richten.

## **6. Unterstützung der Verwaltungsarbeit der Schule**

- 6.1. Schüler\*innen und Eltern sind gehalten, alle Änderungen ihrer persönlichen Daten, die die Schule betreffen (insbesondere Anschrift, Telefonnummer, Sorgerechtsentscheidungen usw.), unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Notfall schnell gehandelt werden kann oder wichtige Schriftstücke schnell den richtigen Empfänger finden.
- 6.2. Bescheinigungen durch die Schule werden in der Regel innerhalb eines Arbeitstages erstellt. Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung des Schulsekretariats kann die sofortige Ausstellung von Bescheinigungen nicht verlangt werden.
- 6.3. Schüler\*innen sollen für notwendige Erledigungen im Sekretariat möglichst nur die Pausen wählen, um dem Sekretariat eine ungestörte Erledigung der Verwaltungsarbeiten zu ermöglichen.
- 6.4. Die Abmeldung von der Schule ist schriftlich über die Klassenleitung bzw. den/die Tutor\*in an die Schulleitung zu richten. Hierfür steht im Sekretariat ein Vordruck zur Verfügung. Das Abgangszeugnis erhalten Schüler\*innen nach Bestätigung über die Abgabe aller von der Schule entliehenen Gegenstände.

## **7. Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit**

- 7.1. Schüler, Eltern und Lehrer haben das Recht, im Schulgebäude außerhalb der regulären Unterrichtszeit Veranstaltungen abzuhalten. Dies setzt aber voraus, dass die Schulleitung rechtzeitig informiert wurde und schulorganisatorische Belange der Veranstaltung nicht entgegenstehen.
- 7.2. Bei Veranstaltungen von Schüler\*innen muss die Aufsicht in erforderlichem Umfang sichergestellt sein.

## **8. Umgang mit Konflikten**

- 8.1. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, Störungen des Zusammenlebens und -arbeitens an der Schule frühzeitig und bestimmt entgegenzutreten. Das wichtigste Mittel hierzu ist das persönliche Gespräch der jeweils Betroffenen mit dem Ziel, eine für alle Beteiligten akzeptable Verhaltensänderung herbeizuführen. Dabei sind insbesondere die Lehrkräfte in ihrer Vorbildfunktion gehalten vorzuleben, dass sie Kritik sachlich annehmen und kritisierte Verhaltensweisen ändern können.
- 8.2. Bei Konflikten zwischen Schüler\*innen sollen so früh wie möglich die Klassensprecher, entsprechend ausgebildete Mitschüler\*innen und die Klassenleitung bzw. die Tutor\*innen einbezogen werden. Insbesondere bei Drohungen sind alle Schüler\*innen verpflichtet, eine Lehrkraft zu informieren, auch wenn sie selbst nicht vom Konflikt unmittelbar betroffen sein sollten.
- 8.3. Bei Konflikten zwischen Schüler\*innen und Lehrkräften sollten die Schüler\*innen oder die Klasse zunächst das Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft suchen, dann erst mit der Klassenleitung und danach mit der Schulleitung.
- 8.4. Bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrer\*innen sollten die Eltern zunächst das Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft suchen (ggf. unter Einbeziehung der gewählten Elternvertreter\*innen), dann mit der Klassenleitung und danach mit der Schulleitung.



- 8.5. Das Recht der Schüler\*innen, sich jederzeit an die gewählten Vertrauenslehrer\*innen der Schule zu wenden oder an die Präventionsbeauftragten, bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 8.6. Die Schulkonferenz richtet zur Vermittlung in Konfliktfällen einen Schlichtungsausschuss ein, an den sich alle Betroffenen wenden können.
- 8.7. Lob und Anerkennung als Reaktion auf positive Verhaltensweisen von Schülern und vor allem auf positive Verhaltensänderungen dürfen nicht vernachlässigt werden.
- 8.8. Als besondere Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schüler\*innen, wenn ein klärendes Gespräch nicht möglich war oder nicht zu einer Verhaltensänderung geführt hat, stehen der Eintrag ins Klassenbuch oder auch die mündliche Verwarnung (Tadel) zur Verfügung. Der Tadel ist bei einem erheblichen Fehlverhalten des Schülers zu erteilen, wenn die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 des Schulgesetzes noch nicht in Betracht kommt. Die Erteilung eines solchen Tadels muss den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt werden. Die Versetzungskonferenz entscheidet, ob ein solcher Tadel Aufnahme in das Zeugnis bzw. in die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens findet.
- 8.9. Die Klassenleitungen bzw. Tutor\*innen sind verpflichtet, die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen gemäß der AV Schülerunterlagen im Schülerbogen zu dokumentieren. Ebenso werden sie auf ihre Verpflichtung hingewiesen, ggf. erlassene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fristgerecht aus dem Schülerbogen wieder zu entfernen.

# Benutzungsordnung der Schulbibliothek

(Beschluss der Schulkonferenz vom 31.08.2005, Überarbeitung 26.04.2022)

1. Jede\*r Schüler\*in erhält von der Schulbibliothek die Bücher leihweise, die er oder sie für den Unterricht des jeweiligen Schuljahres oder Semesters benötigt. Ausgenommen davon sind die Bücher, die die Schule zum Kauf durch die Eltern vorgesehen hat.
2. Schüler\*innen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Anschaffungspflicht befreit sind, erhalten darüber hinaus die Bücher, die selbst angeschafft werden müssten, von der Schule leihweise.
3. Jedem Schüler und jeder Schülerin erhält einen Bibliotheksausweis, ohne den eine Ausleihe nicht möglich ist.
4. Für die Feststellung des Ausleihstands sind die Unterlagen der Bibliothek maßgebend. Alle Schüler\*innen haben das Recht, sich jederzeit über die ihnen belasteten Bücher zu informieren. Dies ist nach Eingabe von Benutzerkennung und PIN auch online möglich. Bei Unstimmigkeiten sind sie verpflichtet, unverzüglich zur Aufklärung selbst mit beizutragen (z. B. durch Durchsehen der Bücherstapel).
5. Die Bücher werden in der Schulbibliothek (Raum 115) in der Regel am Anfang des Schuljahres/Semesters ausgeliehen und am Ende des Schuljahres/Semesters zurückgegeben. Kürzere Ausleihfristen gelten z. B. für Lektüren, Präsenzbestände und die Bestände der Leseinsel.
6. Die Schule behält sich vor, bei der verspäteten Rückgabe eine Gebühr zu verlangen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung, die von der Schulkonferenz verabschiedet wird und in der Bibliothek aushängt.
7. Die Schüler\*innen sind verpflichtet, mit den schuleigenen Büchern pfleglich umgehen. Für Schäden an den Büchern oder bei Verlust von Büchern muss Ersatz geleistet werden.
8. Für Schäden gilt ebenfalls die jeweils gültige Gebührenordnung. Bei Verlust eines Buches muss der jeweilige Zeitwert des Buches ersetzt werden. Für die Berechnung des Zeitwerts gilt: Neue Bücher: aktueller Listenpreis, Zweitausleihe: Listenpreis abz. 10%, Drittausleihe: Listenpreis abz. 20%. Für alle weiteren Ausleihen gilt ein Listenpreis von 50%, der bei schlechtem Zustand des Buches weiter ermäßigt werden kann.
9. Schüler\*innen können infolge verspäteter Rückgabe oder wegen eines anderen Verstoßes gegen die Benutzungsbedingungen gesperrt werden. Sie erhalten dann keine weiteren Bücher, bis die Sperre aufgehoben worden ist. In Konfliktfällen entscheidet die Schulleitung.
10. Die Schulbibliothek ist in der Hofpause immer und im Mittagsband nach Möglichkeit geöffnet. Die Leseinsel öffnet im Mittagsband von der 5. bis zur 7. Stunde.
11. Für besondere Abteilungen der Schulbibliothek (English Library, Kinder- und Jugendbibliothek, Rara) können besondere Ausleihbestimmungen gelten.